

Herzlich Willkommen

„Der nächste Winter kommt bestimmt -
Ausgewähltes rechtliches Rüstzeug“

Überblick

- Allgemeine Vorbemerkungen
- Konkrete Fallvarianten – Ausgewählte Fragen
- Wegehalterhaftung - §1319a ABGB
- Gebäudehaftung - §1319 ABGB
- Anrainerpflichten - §93 StVO
- Bäume/Wald - §176 ForstG

§ 1319a ABGB I

- Gesetzestext
- Begriff des Weges
- Mangelhafter Zustand
 - Art und Widmung des Weges
 - Aspekt der Verkehrssicherheit iwS
 - Gefahrlose Benützbarkeit/Beachtung StVO
- Halter
 - Erhaltung und Verfügungsmacht
 - Eigentum nicht massgeblich

§ 1319a ABGB II

- Pflichtenübertragung (zB Schneeräumung) aus Sicht des Halters
 - Auf Unternehmer, dann für Halter Haftung für Auswahlverschulden, Verletzung der Überwachungspflicht
 - Ausser: Vertragliche Zurverfügungstellung von Verkehrsfläche - § 1313a ABGB

§ 1319a ABGB III

- Pflichtenübertragung aus Sicht Unternehmer
 - Übernahme setzt Weisungsfreiheit voraus (daher nicht „Leute“ des Halters)
 - Eigener Organisations- und Verantwortungsbereich
 - stRsp: Kein Haftungsprivileg (grobe Fahrlässigkeit) für Unternehmer, dem Aufgaben zur selbständigen Besorgung übertragen wurden

§ 1319a ABGB IV

- Sorgfaltsmassstab
 - Art des Weges und objekt. Zumutbarkeit
 - Geograph. Lage, jahreszeitl. Bedingungen
- Haftungsprivileg: Grobe Fahrlässigkeit
 - Extremes Abweichen von der obj gebotenen Sorgfalt, das subj. schwer anzulasten ist
 - Beispiele
 - Exkurs: Streupflicht (Verkehrsbedürfnisse, Zumutbarkeit entspr Massnahmen)

§ 1319 ABGB I

- Gesetzestext
- Begriff Gebäude/Werk
- Mangelhaftigkeit des Werkes
 - Fehlerh Errichtung/mangel Instandhaltung
- Begriff Gebäudehalter
 - eigene Rechnung, Verfügungsgewalt
 - Beziehung zum Werk zur Gefahrenabwehr verpflichtet

§ 1319 ABGB II

- „Beweislastverteilung“
- Geschädigter
 - Besitz, Mangelhaftigkeit des Werkes
- Besitzer (Halter)
 - Alle zur Abwendung der Gefahr erford. Sorgfalt angewendet
 - obj. Sorgfaltsbegriff, daher keine Entlastung wegen Fehlen subj. Fähigkeiten
 - Vorkehrung getroffen , die vernünftigerweise nach Auffassung des Verkehrs erwartbar
 - Beispiele

§ 1319 ABGB III

- Gehilfenhaftung
 - Tüchtigkeit des Gehilfen (auch bei Betrauung von Unternehmer)
- Exkurs: Dachlawine
 - Typische Gefahr eines Hauses
 - Strittig: § 1319 ABGB – Schutzgesetzverl.
 - Einzelfallentscheidung: Witterung, Bauart, Steilheit des Daches, örtl. Lage, etc.
 - Art und Umfang der Sicherung ist Ausfluss der obj. gebotenen Sorgfalt

§ 93 StVO I

- Gesetzestext
- Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet -
Widmung massgeblich
- Nicht mehr als 3 m entfernten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege zwischen 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert/Schnee und Glätteis bestreut
- Schneeweichten oder Eisbildungen von Dächern entfernen
- Überwälzung durch Rechtsgeschäft – Verpflichtete an Stelle des Eigentümers
- Bewilligung bei Ablagerung von Schnee auf Strasse

§ 93 StVO II

- (erneut) Exkurs: Streupflicht
 - Begrenzung: Verkehrsbed./Zumutbarkeit
 - Einzelfallentscheidung
 - Eigentümer zugleich Wegehalter:
Anspruchswahl (daher auch Haftung I)
- Rechtsgeschäftliche Übertragung von Verpflichtungen
 - Hausbesorger zur Erfüllung nur verbunden, wenn rechtsgeschäftliche Übertragung dieser Pflicht
 - Überwachungspflicht des Eigentümers gegenüber Hausbesorger, wenn bes Umstände notwendig werden lassen
 - Exkurs: § 4 (1) Z 1 e HausbesorgerG
- Beispiele

§ 176 ForstG

- Gesetzestext
- Bäume in Analogie Werke, Äste deren Teile
- Haftungsbeschränkung gem. § 176 (4) ForstG, wenn Grundstück Wald iSd ForstG

Danke für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt
Dr. Arno R. Lerchbaumer
8010 Graz, Marburgerkai 47
T: 0043/316/82 22 44-0
F: 0043/316/82 22 44-22
E: office@lerchbaumer.co.at

ERROR: undefined
OFFENDING COMMAND:

STACK: